

Satzung der Skifreunde Stuttgart e.V.

(im Folgenden „Verein“ genannt)

Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, werden Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet. Sie gelten jedoch sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der unter dem Namen Skifreunde Stuttgart e.V. bestehende Verein wurde am 25. August 1961 gegründet und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Leibesübungen jeder erlaubten Art zu pflegen und zu fördern. Er betreibt folgende Sportarten: Ski-Alpin, Snowboard, Langlauf, Wandern und andere, entsprechend der Nachfrage.

Als besondere Vereinsaufgabe gilt die Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports und der Kameradschaft.

Durch öffentliche Veranstaltungen und die Teilnahme der Vereinsmitglieder an sportlichen Wettkämpfen und Spielen, innerhalb und außerhalb des Vereins, soll die Achtung und das Ansehen der Skifreunde Stuttgart e.V. in den Augen der Öffentlichkeit gefestigt und gehoben werden.

Bei der Ausrichtung der Vereinstätigkeit ist das soziale Wohl der Mitglieder zu berücksichtigen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Einnahmen des Vereins dienen zur Erfüllung dieses Zweckes.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben und der jeweiligen Haushaltslage des Vereins. Über die Vergütung dem Grund und der Höhe nach beschließt die Mitgliederversammlung.

Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind gelb und grün.

§ 4 Mitgliedschaft im WLSB

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und im Schwäbischen Skiverband e.V. (SSV).

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Ausschuss. Rechte aus der Mitgliedschaft können jedoch erst nach der Zahlung des ersten Beitrages geltend gemacht werden.

2. Art der Mitgliedschaft

Die Mitglieder teilen sich in:

- Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende
- Ordentliche Mitglieder
- Kinder und jugendliche Mitglieder

2.1 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Ehrenmitglied wird, wer 40 Jahre in ununterbrochener Folge ordentliches Mitglied des Vereins war.

Abweichend hiervon können Mitglieder, die sich durch besonders hervorragende Verdienste dem Verein nutzbar gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aus gleichem Grund können ehemalige Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Entscheidung trifft bei der Ernennung zum Ehrenmitglied der Ausschuss, bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die ab dem 01.01.2018 Ehrenmitglied werden, sind nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

2.2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können unbescholtene Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.3 Kinder und jugendliche Mitglieder

Kinder und jugendliche Mitglieder sind Personen im Alter bis zu 18 Jahren (bis zu 14 Jahren als Kinder, bis zu 18 Jahren als jugendliche Mitglieder). Sie haben für den Eintritt die Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters auf ihrem Aufnahmeantrag beizubringen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben sie automatisch die ordentliche Mitgliedschaft.

3. Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Sonderbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenso die von den Mitgliedern zu zahlenden Aufnahmegebühren. Die Beiträge sind jährlich im Voraus im 1. Quartal fällig und werden per Lastschrift eingezogen.

4. Rechte der Mitglieder

4.1 Allgemeines

Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern, unter Beachtung der erlassenen Regeln und Vorschriften, zur Verfügung.

4.2. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Sie genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

4.3. Ordentliche Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat volles Stimm- und Wahlrecht und ist nach Maßgabe der Satzung und weiterer Anordnungen zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen berechtigt.

4.4. Kinder und jugendliche Mitglieder

Kinder und jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Pflichten der Mitglieder und des Vereins

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung, die Geschäftsordnungen und Sonderregeln des Vereins an.

Die Sonderregeln bestimmt der Ausschuss. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände. Jedes Mitglied hat sich in den Dienst des Vereins und seiner Bestrebungen zu stellen und darf in keinem Fall die Vereinsarbeit gefährden und schädigen.

Der Verein haftet nicht für Folgen von Unfällen bei Ausübung des Sports; er hat jedoch für seine Mitglieder eine kollektive Unfallversicherung abgeschlossen.

Alle mit dem Verein zusammenhängenden und auszuführenden Arbeiten sind von den bestellten Mitgliedern ehrenamtlich auszuführen.

6. Ehrungen

Bei 20-/30-/40-/50-jähriger, ununterbrochener, ordentlicher Mitgliedschaft bei den Skifreunden Stuttgart e.V. wird das Mitglied geehrt.

7. Strafen

Bei Verstoß gegen die Satzung und weitere Bestimmungen des Vereins (Sonderregeln) kann der Ausschuss folgende Strafen aussprechen:

1. Rüge in schriftlicher Form
2. Zeitlicher Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
3. Zeitlicher Entzug der Startberechtigung bei Wettkämpfen
4. Zeitlicher Ausschluss von der Nutzung von Vereinseinrichtungen
5. Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Ziffer 8.3)

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

8.1. Allgemeines

1. Durch Tod des Mitglieds
2. Durch ordentliche Kündigung des Mitglieds
3. Durch Ausschluss aus dem Verein

8.2. Kündigung durch das Mitglied

Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen. Bei Kindern und jugendlichen Mitgliedern hat dies durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

8.3. Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuss beschlossen werden,

- wenn das Mitglied der Aufforderung zur Bezahlung des rückständigen Beitrages nicht unverzüglich Folge geleistet hat,
- wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen,
- wegen wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung und sonstigen Bestimmungen,
- wegen unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen des Vereins herabsetzen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

Innerhalb von 14 Tagen steht ihm das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Der Ausschluss ist jedoch bis zur eventuell gegenteiligen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

Von dem Zeitpunkt ab, zu dem das ausgeschlossene Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich in Kenntnis gesetzt ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein.

Insbesondere hat die betreffende Person alle in ihrer Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins sofort an den Vorstand abzugeben.

§ 6 Leitung und Führung des Vereins

1. Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

Gefasste Beschlüsse durch die Organe des Vereins sind in einer Niederschrift zu dokumentieren, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterschreiben ist.

2. Der Vorstand

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassier
4. Schriftführer

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5000,- € die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

3. Aufgaben des Vorstandes

3.1. 1. Vorsitzender

Im Sinne des BGB vertritt der 1. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt.

Er hat bei der Mitgliederversammlung den Jahresbericht abzugeben.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Tätigkeit aller Vereinsmitglieder.

3.2. 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

3.3. Kassier

Der Kassier hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse durch ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu verwalten. Er hat über Zahlungen und die Kassenverwaltung bei der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu erfolgen.

3.4. Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung sämtlicher Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen.

Außerdem ist er für die Vervielfältigung und den Versand von Einladungen und Rundschreiben verantwortlich.

4. Der Ausschuss

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Jugendleiter
6. Wanderwart
7. Hüttenwart
8. Sportwart
9. Kulturbeauftragter

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf 2 Jahre im rollierenden System gewählt und müssen voll geschäftsfähig sein:

Im einen Jahr:

1. Vorsitzender, Kassier, Jugendleiter, Kulturbeauftragter

Im darauf folgenden Jahr:

2. Vorsitzender, Schriftführer, Wanderwart, Hüttenwart, Sportwart

5. Die Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss ist das leitende Organ für die Angelegenheiten des Vereins. Er hat, soweit dies nicht vom Vorstand erledigt wird, die laufenden Geschäfte zu regeln, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, etwaige Streitigkeiten der Mitglieder zu schlichten und die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen.

Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung über die Stundung und den Erlass von Beiträgen und die Genehmigung des Haushaltsplanes. Zur Erledigung besonderer, technischer und geschäftlicher Arbeiten können durch den Ausschuss Mitglieder in notwendiger Zahl beratend hinzugezogen werden (Großveranstaltungen und dergleichen).

Der Ausschuss ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Über sämtliche Sitzungen des Ausschusses sind vom Schriftführer Niederschriften zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens im zweiten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage zuvor durch eine schriftliche Einladung, in der die Tagesordnungspunkte aufgeführt sind.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Ausschusses
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung
7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden
8. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Sonderzahlungen

Die Mitgliederversammlung dient außerdem zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten und zur Information der Mitglieder durch den Ausschuss. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, wenn dies von 20 % der anwesenden wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer gewünscht wird. Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer in einer Niederschrift dokumentiert.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Ausschuss nach Bedarf oder auf einen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichneten Antrag einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage zuvor durch schriftliche Einladung.

§ 8 Kassenprüfung

Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung eine Kassenrevision vorzunehmen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Durch Vorstandsbeschluss können Zwischenprüfungen durchgeführt werden.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins.

Über Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Adresse, Telefon-Nr., Geburtsdatum, Eintrittsdatum, seine Bankdaten und seine E-Mail-Adresse zum Zwecke der Mitgliederverwaltung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des Kassiers gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Vorstand macht Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Vereinsmeisterschaften sowie Feierlichkeiten (z.B. Ehrungen) in der Vereinszeitschrift, in Rundschreiben sowie auf der Vereins-Homepage bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in o.g. Medien.

Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten, die nicht die Kassenverwaltung betreffen, aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Für die Kassenverwaltung benötigte Daten werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Als Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und dessen Mitgliedsverbänden kann der Verein verpflichtet werden, Daten über seine Mitglieder an den Verband zu melden. Insofern werden auf Anforderung dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, u.a. notwendige Daten übermittelt.

2. Persönlichkeitsrechte

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Texten aus dem Vereinsleben zu. Die Bilder werden nicht mit Namen versehen.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung durch Dritte keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Texten, die mit ihm in Verbindung gebracht werden, zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins findet statt, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 7 beträgt.

Für den Fall einer Auflösung bestellt der Vorstand 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Skiverband (SSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung notwendig.

Zur Abänderung des Vereinszweckes (§ 2) ist die Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beschluss über diese Vereinssatzung, In-Kraft-Treten

Die Satzung, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.05.1962, geändert am 14.05.1987 und 24.05.2012, bildete die Grundlage für die Überarbeitung.

Diese überarbeitete Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.04.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Formale Änderungen

Sollten aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes formale Änderungen der Satzung notwendig werden, wird der Vorstand der Skifreunde Stuttgart e.V. ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung ohne eine weitere Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vereinsvorstand